



Bundesministerium
des Innern

Tischvorlage
Anlage 1

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn Landrat
Dr. Wolfgang Kirsch
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Strasse 2
48231 Warendorf

EINGEGANGEN

19. APR. 2006

Vorzimmer Landrat

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0) 1888 681-2171

FAX +49 (0) 1888 681-2233

E-MAIL alm@bmi.bund.de

Dr. Gerold Lehnguth

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung Migration, Flüchtlinge,
Integration und Europäische Harmonisierung

Berlin, den 10. April 2006

Sehr geehrter Herr Landrat Kirsch,

ich danke Ihnen für Ihren Brief, mit dem Sie mich über die Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreises Warendorf zum Asylverfahren und einer Altfallregelung informieren.

Offenbar konnten Sie die Argumente gegen eine weitere Gesetzesinitiative zur Verkürzung der Gerichtsverfahren in Asylsachen nicht überzeugen. Ich bedaure das, halte aber an der Einschätzung fest, dass eine angemessene Antwort auf noch immer überlange Verfahren bei manchen Gerichten nicht in weiteren Gesetzen liegen kann, sondern von den zuständigen Ländern gefunden werden muss.

Die von Ihnen thematisierte Frage einer allgemeinen Bleiberechts- oder Altfallregelung steht gegenwärtig zur Diskussion. Dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11.11.2005 entsprechend wird das Zuwanderungsgesetz zurzeit anhand der bisherigen Praxiserfahrung evaluiert. Dabei werden unter anderem die Frage der Kettenduldungen sowie humanitäre Probleme, etwa im Zusammenhang mit in Deutschland aufgewachsenen Kindern, geprüft.

Neben der Auswertung der Rechtsprechung und der Abfrage der Erfahrungen der Landesinnenministerien fand Ende März ein zweitägiger Erfahrungsaustausch von Praktikern zu Fra-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue, U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 2

gen des Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts statt. Dabei wurden auch Fragen des humanitären Aufenthalts und mögliche Bleiberechtsregelungen kontrovers diskutiert.

Bis zum Juni 2006 wird vom Bundesministerium des Innern ein Evaluationsbericht erarbeitet, der den parlamentarischen Gremien übermittelt werden wird. Dieser Bericht wird die Grundlage für die Fertigstellung der bereits im Entwurf vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz bilden. Ob darüber hinaus Regelungsbedarf besteht, wird sich im Rahmen der Evaluation zeigen. Die Innenminister und Innensenatoren des Bundes und der Länder haben bereits im Dezember 2005 die Frage einer Bleiberechtsregelung für langfristig im Bundesgebiet geduldete ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige ausführlich erörtert. Die Innenministerkonferenz hat beschlossen, eine Arbeitsgruppe auf Ministerebene einzurichten, die sich mit der Gesamtproblematik befassen und ggf. Verfahrensvorschläge entwickeln wird. Grundlage für die Erörterung und die sich daraus ergebenden Vorschläge der Arbeitsgruppe der Innenminister werden die Ergebnisse der Evaluation des Aufenthaltsgesetzes sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gesehen und weitergereicht
Münster den 24.4.06
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

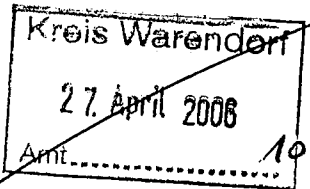
Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: MR Weber

Herrn Landrat
Dr. Wolfgang Kirsch
Kreis Warendorf
Waldenburger Str. 2

Durchwahl (0211) 871 2991
Fax (0211) 871 3355

48231 Warendorf

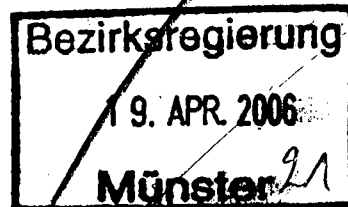


Aktenzeichen
15-39.19.02
17-39.19.02

April 2006

über die
Bezirksregierung Münster

48148 Münster



Arbeit der Härtefallkommission

Ihre Berichte vom 15.02.2006 und vom 22.03.2006

Sehr geehrter Herr Dr. Kirsch,

Herr Minister Dr. Wolf bedankt sich für die Hinweise in Ihren Schreiben vom 15.02.2006 und 22.03.2006 mit dem Sie auf Probleme bei der Umsetzung des § 23 a AufenthG hinweisen. Er hat mich gebeten Ihre Schreiben zu beantworten.

Für die Verzögerung der Beantwortung bitte ich um Ihr Verständnis.

Mit der Vorschrift des § 23 a AufenthG ist eine Möglichkeit geschaffen worden, einen Einzelfall humanitär zu lösen, dem man bei der Anwendung der sonstigen Vorschriften des Gesetzes sonst nicht gerecht werden kann. Die Norm stellt eine eigenständige Grundlage für die Aufenthaltsgewährung bereit. Auf der Grundlage des § 23 a AufenthG in Verbindung mit der HFKVO kann die Ausländerbehörde einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltsti-

1/3

tel eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn sie von der Härtefallkommission darum ersucht wird. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

Bei der Anwendung des § 23 a AufenthG handelt es sich um eine Begünstigung außerhalb von Rechtsansprüchen, so dass Artikel 3 Abs. 1 GG hierdurch nicht verletzt werden kann. Diese Auffassung hat das schleswig-holsteinische Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.07.2005 – Az.: 4 MB 72/05 – ausdrücklich bestätigt.

Die Härtefallkommission versucht dem von Ihnen aufgezeichneten Problem einer tatsächlichen Ungleichbehandlung einzelner Sachverhalte dadurch gerecht zu werden, indem sie sich bemüht, die ihr vorgetragenen Fälle nach einheitlichen Maßstäben zu beurteilen. Die Ihnen mit Erlass vom 15.02.2006 – Az.: w.o. – übersandten Entscheidungsgrundsätze der Härtefallkommission bilden hierfür eine Leitlinie. Durch konstruktive Zusammenarbeit zwischen Kommission und Ausländerbehörde im Härtefallverfahren können darüber hinaus Ungleichbehandlungen im Zuständigkeitsbereich einer Behörde vermieden werden.

Im Jahr 2005 sind 1064 Einzelfälle an die Härtefallkommission herangetragen worden. Nach eingehender Prüfung hat die Härtefallkommission im abgelaufenen Jahr 668 Fälle abschließend entschieden. In 92 Fällen hat sie ein Ersuchen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet. In 74 Fällen sind die Ausländerbehörden dem Ersuchen gefolgt und haben Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a AufenthG erteilt. In 14 Fällen haben sie von den neuen rechtlichen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht. Die Entscheidungen der Härtefallkommission und der jeweils zuständigen Ausländerbehörden haben mir bisher in keinem Fall Anlass gegeben, im Rahmen meiner Fachaufsicht tätig zu werden. Auch in dem von Ihnen vorgetragenen Fall sehe ich hierfür keine Veranlassung.

Die Delegation ausländerrechtlicher Entscheidungen und damit auch im Härtefallverfahren auf die kommunale Ebene ist im Aufenthaltsgesetz vorgesehen. Sie entspricht auch der Intention des Landesorganisationsgesetzes (§ 5 Abs.2 LOG).

Durch die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die zuständige Ausländerbehörde ist in der Praxis in vielen Fällen ein konstruktiver Dialog zwischen der Härte-

fallkommission und der im Einzelfall zuständigen Ausländerbehörde entstanden. Erkenntnisse der örtlichen Ausländerbehörde konnten so im Härtefallverfahren gewürdigt werden. Nur so war es möglich, weit über neunzig Prozent der beratenen Einzelfälle weitgehend einvernehmlich abzuschließen.

Über die Zukunft des Härtefallverfahrens und die künftige Aufgabe von Härtefallkommissionen kann nach meiner Einschätzung nur unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Erfahrungen auch der anderen Länder, die im Wesentlichen alle von der Ermächtigung des § 23 a Gebrauch gemacht haben, in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetzgeber entschieden werden. Die vom Bundesminister des Inneren eingeleitete Evaluierung der Vorschriften des Zuwanderungsgesetzes bietet hierfür den richtigen Rahmen. Die Ergebnisse dieses Prozesses werden bei weiteren Entscheidungen auf Landesebene in den Blick genommen.

Erfahrungen und Einschätzungen örtlicher Entscheidungsträger aus verschiedenen Blickwinkeln sind mir in diesem Prozess eine wichtige Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Block)